



# AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: [burg@stadt-burg.de](mailto:burg@stadt-burg.de) gerichtet werden.

20. Jahrgang

26. September 2016

Nr. 34

## INHALTSVERZEICHNIS

### **Amtlicher Teil**

Seite

#### **Stadt Burg**

1. Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle Burg mit Saunabereich	1
2. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 5. Oktober 2016	4
3. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Burg am 6. November 2016 - Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -	4
4. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 - 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses -	5
5. Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG über die geplante Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeienorf Landkreis: Börde, Verfahrens-Nr.:26 BK 6044	6
<b>Stadt Burg – Ortschaft Parchau</b>	7
6. Beschluss – Ortschaft Parchau am 19. September 2016	
<b>Stadt Burg – Ortschaft Reesen</b>	7
7. Beschluss – Ortschaft Reesen am 20. September 2016	

## Stadt Burg

### **1. Nutzungs- und Badeordnung der Schwimmhalle Burg mit Saunabereich**

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.09.2016 folgende Nutzungs- und Badeordnung für die Schwimmhalle Burg mit Saunabereich beschlossen:

#### **§ 1 Widmungszweck der Schwimmhalle Burg mit Saunabereich**

Die Schwimmhalle Burg mit Saunabereich ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burg. Sie dient der ausschließlichen Nutzung durch die Badegäste/Besucher zu Zwecken der sportlichen Betätigung, der gesundheitlichen Vorsorge und Rehabilitation sowie zu Zwecken der Erholung. Nutzungen die nicht unmittelbar diesen Zwecken dienen, sind unzulässig.

Zu den unzulässigen Nutzungen zählen:

1. Veranstaltungen politischer Parteien,
2. Veranstaltungen von Gewerbetreibenden, Gewerbebetrieben bzw. Unternehmen zu kommerziellen Zwecken, zum Beispiel der Werbung und/oder des Verkaufs von Produkten, soweit es sich nicht um Sponsoring zu Gunsten der Stadt Burg oder nachgeordneter Einrichtungen handelt,
3. Veranstaltungen zu Zwecken politischer Meinungsbekundungen und Demonstrationen,
4. Veranstaltungen zu Zwecken der Ausübung von Religionen bzw. zur Abgabe von religiösen und/oder weltanschaulichen Bekenntnissen.

## § 2 Allgemeines

- (1) Die Nutzungs- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der Schwimmhalle. Ihre Beachtung liegt somit im Interesse aller Badegäste/Besucher.
- (2) Die Nutzungs- und Badeordnung ist für alle Badegäste/Besucher verbindlich. Mit dem Erwerb/der Entgegennahme einer Eintrittskarte erkennt jeder Badegast/Besucher die Nutzungs- und Badeordnung an.
- (3) Jeder Badegast/Besucher hat den Anordnungen des Schwimmhallenpersonals uneingeschränkt Folge zu leisten. Das Personal der Schwimmhalle übt gegenüber allen Badegästen/Besuchern das Hausrecht aus. Badegäste/Besuchern die gegen die Nutzungs- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden (Hausverbot). In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Betritt der Betroffene nach Ausspruch des Hausverbotes die Schwimmhalle so kann seitens der Stadt Burg eine Anzeige wegen Hausfriedensbruchs erstattet werden.
- (4) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast/Besucher für den Schaden.
- (5) Die Badegäste/Besucher haben alles zu unterlassen, was der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Hygiene in der Schwimmhalle und im Saunabereich zuwiderläuft.
- (6) Im gesamten Gebäude ist das Rauchen verboten.
- (7) Zerbrechliche Behälter (zum Beispiel aus Glas oder Porzellan) dürfen in den Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Saunabereich nicht mitgebracht werden.
- (8) Fundgegenstände sind beim Personal der Schwimmhalle abzugeben.
- (9) Den Badegästen/Besuchern ist es nicht gestattet, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Dies gilt nicht für Mobiltelefone.
- (10) Das Fotografieren und das Filmen von Dritten ist nur unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte und der Rechte am eigenen Bild mit dem Einverständnis des jeweiligen Dritten gestattet. Das Fotografieren und Filmen von Sicherheitseinrichtungen, des Aufsichts- und des Kassenbereiches der Schwimmhalle Burg ist verboten. Zuwiderhandlungen werden mit einem Hausverbot belegt. Etwaige Schadenersatzansprüche der Stadt Burg oder von Dritten wegen der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und von Rechten am eigenen Bild bleiben unberührt.
- (11) Zur Sicherheit der Badegäste werden Teilbereiche des Gebäudes mit Kameras überwacht und die Videosignale derselben werden zeitweise befristet aufgezeichnet.

## § 3 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Die jeweils aktuellen Öffnungszeiten und der jeweils aktuelle Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben und am Eingang der Schwimmhalle ausgehängt.
- (2) Die Leitung der Schwimmhalle kann die Benutzung der Schwimmhalle oder von Teilen der Schwimmhalle aus technischen, hygienischen oder betrieblichen Gründen bzw. aus Gefahrenabwehrgründen einschränken. In diesen Fällen entsteht kein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes.
- (3) Der Zutritt zur Schwimmhalle Burg mit Saunabereich ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, welche Tiere mit sich führen,
  - c) Personen mit infektiösen oder nässenden Hauterkrankungen,
  - d) Personen mit akut ansteckenden infektiösen Erkrankungen,
  - e) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ohne Begleitung von Erwachsenen.
- (4) Personen mit der Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie Personen die der ständigen Hilfe bedürfen, ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer Begleitperson gestattet, die die Aufsicht führt.
- (5) Jeder Badegast/Besucher, welcher sich hinter dem Kassenbereich (Einlasskreuz) aufhält, muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.
- (6) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen und Entgelte nicht zurückerstattet. Bei verlorengegangenen Wertkarten wird kein Ersatz geleistet.

## § 4 Betriebshaftung

- (1) Die Stadt Burg haftet nicht für Schäden, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungs- und Badeordnung, der Missachtung von Anweisungen des Personals oder durch sonstige nutzungswidrige Verhaltensweisen entstanden sind.
- (2) Schäden, die Badegäste/Besucher erleiden, müssen von dem jeweiligen Betroffenen unverzüglich an das aufsichtsführende Personal gemeldet werden. Etwaige Schadenersatzansprüche sind gegenüber der Stadt Burg geltend zu machen.
- (3) Die Stadt Burg haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von eingebrachten Sachen der Badegäste/Besucher.

## **§ 5 Besondere Bestimmungen für den Badebereich der Schwimmhalle**

- (1) Die Badezeit beträgt einschließlich des Aus- und Ankleidens maximal 2 Stunden. Sie beginnt mit dem Lösen der Eintrittskarte und endet mit der Rückgabe der Eintrittskarte an der Auslasskontrolle. Die Wasserzeit endet 30 Minuten vor Schließung der Einrichtung. Bei Überschreitungen der Badezeit sind die hierfür gesondert festgesetzten Entgelte nach den jeweils gültigen Eintrittstarifen zu entrichten. Maßgebend für die Zeitbestimmung ist die Uhrenanlage in der Schwimmhalle.
- (2) Der Badegast/Besucher kann den auf die Eintrittskarte festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.
- (3) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Vereinigungen zum Gruppenschwimmen wird gesondert geregelt.
- (4) Die Schwimmbecken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
- (5) Die Verwendung von Seifen, Duschbädern und Shampoos außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- (6) Die Badegäste/Besucher dürfen die gekennzeichneten Barfußbereiche (unter anderem Duschen, Beckenumgänge etc.) nicht mit Straßenschuhen betreten.
- (7) Der Aufenthalt im Bad- und Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Badehosen dürfen maximal knielang sein. Es ist nicht gestattet, T-Shirts zu tragen bzw. mehrere Hosen übereinander zu tragen. Beim Schulschwimmen und bei sonstigen Veranstaltungen von Gruppen ist der Lehrer, Betreuer oder Übungsleiter dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmer die Bestimmungen der Nutzungs- und Badeordnung beachten.
- (8) Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Nichtschwimmerbecken benutzen.
- (9) Das seitliche Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt und kann im Einzelfall mit Hausverbot geahndet werden.
- (10) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmerbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 6 Besondere Bestimmungen für den Saunabereich der Schwimmhalle**

- (1) Die Sauna dient der Gesundheitsförderung und der Erholung der Gäste. Ein jeder Saunanutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer der Sauna nicht belästigt oder gestört werden. Der Saunabereich ist eine textiltfreie Zone.
- (2) Die Nutzungszeit der Saunaanlage beträgt maximal 3 Stunden und endet 15 Minuten vor der Schließung der Einrichtung.
- (3) Die Saunaanlage dürfen nur Personen mit gültiger Saunaeintrittskarte betreten.
- (4) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (5) Die Benutzung des Schwitzraums ist nur unbekleidet gestattet. Die Holzbänke im Schwitzraum sind mit einem ausreichend großen Liegetuch zu benutzen, das der Körpergröße entspricht und geeignet ist, die Sitzbänke vor Schweiß zu schützen.
- (6) Nach dem Aufenthalt im Schwitzraum ist vor der Benutzung des Kaltwassertauchbeckens oder anderer Badebecken der Schweiß abzduschen.
- (7) Es ist verboten, technische Einbauten - wie zum Beispiel Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschließlich deren Schutzgitter und Messfühler usw. - mit Gegenständen zu belegen oder Flüssigkeiten zu benetzen. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt.
- (8) Alle Saunanutzer haben sich im Saunabereich rücksichtsvoll und ruhig zu verhalten.
- (9) Alle Saunanutzer haben vor Benutzung der Sauna eigenverantwortlich zu klären, ob das Saunabaden für sie besondere gesundheitliche Risiken mit sich bringen könnte. Bei während des Saunabadens etwa auftretenden gesundheitlichen Komplikationen hat der Betroffene das Saunabaden unverzüglich abbrechen und sich beim Personal zu melden. Gegebenenfalls ist der in der Saunakabine angebrachte Alarmschalter zu benutzen. Die Stadt Burg haftet nicht für etwaige Schäden, die auf Grund der Missachtung dieser Obliegenheiten entstehen.

## **§ 7 Ausnahmen**

Die Nutzungs- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Bade-, Sauna- und Übungsbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen kann das Personal der Schwimmhalle Ausnahmen von der Nutzungs- und Badeordnung erlassen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Badeordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg in Kraft. Zugleich tritt die Haus- und Badeordnung vom 14. Juni 2011 außer Kraft.

Burg, den 12.09.2016

gez. Rehbaum  
Bürgermeister

## **2. Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses am 5. Oktober 2016**

**Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 5. Oktober 2016, um 18:00 Uhr, in Burg, In der Alten Kaserne 2, 3. OG, Beratungsraum, Zi. 310, die nächste öffentliche Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses stattfindet.**

### **Tagesordnung:**

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. August 2016 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 7 Haushalt und Haushaltskonsolidierung
- 8 Neufassung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Burg  
Vorlage: 120/2016
- 9 Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen nach § 11a Kinderförderungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) - Erklärung des Einvernehmens  
Vorlage: 135/2016
- 10 Anfragen und Anregungen

#### Nicht öffentlicher Teil

- 11 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 25. August 2016 - nicht öffentlicher Teil
- 12 Protokollrealisierung
- 13 Anfragen und Anregungen
- 14 Schließen der Sitzung

## **3. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Burg am 6. November 2016** **- Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses -**

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) wurden durch den Wahlleiter der Stadt Burg die Beisitzer und die Stellvertreter der Beisitzer für den Stadtwahlausschuss berufen. Gemäß § 4 Abs. 4 KWO LSA und unter Beachtung § 8a Abs. 2 KWG LSA macht der Stadtwahlleiter die Zusammensetzung des Stadtwahlausschusses für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Burg bekannt.

#### Stadtwahlleiter/Vorsitzender

Ruth, Bernhard  
Stadtverwaltung Burg  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

#### Stellvertreter

Reinald, Sven  
Stadtverwaltung Burg  
In der Alten Kaserne 2  
39288 Burg

<u>Beisitzer/in:</u>	<u>Stellvertretende/r Beisitzer/in:</u>
1. Wiesner, Manuela Fienerstr. 4 39288 Burg	Kurtz, Christian Bahnhofstraße 13 39288 Burg
2. Summa, Karl-Heinz OT Niegripp Zur Vossenbreite 18 39288 Burg	Voigt, Otto OT Reesen Reesener Dorfstraße 15 39288 Burg
3. Bester, Barbara Wilhelm-Kuhr-Str. 5 a 39288 Burg	Scheppe, Barbara August-Bebel-Straße 26 39288 Burg
4. Wolter, Annett Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2 39288 Burg	Schröter, Heino Stadtverwaltung Burg In der Alten Kaserne 2 39288 Burg

Burg, 22. September 2016

Ruth  
Stadtwahlleiter

- Siegel -

#### **4. Bekanntmachung für die Bürgermeisterwahl am 6. November 2016 - 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses -**

Gemäß § 5 Abs. 3 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich Zeit, Ort und Gegenstand der 1. Sitzung des Stadtwahlausschusses in Vorbereitung der Wahl des/der Bürgermeisters/in der Stadt Burg bekannt. Des Weiteren weise ich darauf hin, dass jedermann Zutritt zu der Sitzung hat.

**Datum: 12. Oktober 2016**

**Beginn: 16.00 Uhr**

**Ort: Stadtverwaltung Burg  
In der Alten Kaserne 2  
1. Obergeschoss, Zimmer 121, Beratungsraum**

**Gegenstand:** (Tagesordnung)

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung
3. Zulassung der Bewerber/innen zur Bürgermeisterwahl am 6. November 2016
4. Beantwortung von Anfragen
5. Schließung der Sitzung

Gemäß § 35 Abs. 1 KWO LSA lade ich die Vertrauenspersonen der Wahlbewerber/innen zu der oben genannten 1. Sitzung recht herzlich ein.

Burg, 23. September 2016

Ruth  
Stadtwahlleiter

**5. Öffentliche Bekanntmachung – Ladung zur Aufklärungsversammlung gemäß § 5 (1) FlurbG über die geplante Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf**  
**Landkreis: Börde, Verfahrens-Nr.:26 BK 6044**

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte beabsichtigt ein Flurbereinigungs-verfahrens in der Gemarkung Sandbeiendorf und in Teilen der Gemarkungen Angern, Burgstall, Cröchern und Wenddorf einzuleiten.

Ziele des Flurbereinigungsverfahrens Sandbeiendorf:

- Verbesserung der Agrarstruktur durch Anpassung des Wirtschaftswege- und Gewässernetzes an die Anforderungen der modernen Landwirtschaft
- Beseitigung von zersplitterten Grundbesitz durch Arrondierung
- Aufwertung der Landschaft durch landschaftsgestaltende Maßnahmen
- Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse
- Auflösung von Landnutzungskonflikten

Das Verfahrensgebiet wird voraussichtlich eine Fläche von ca. 2021 ha umfassen. Die beabsichtigte Verfahrensabgrenzung ist der vorläufigen Gebietskarte zu entnehmen.

Alle beteiligten Grundstückseigentümer, Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum sowie die Erbbauberechtigten werden hiermit zum

**Mittwoch, den 09.11.2016**

**um 17.00 Uhr**

**Ort: Bürgerhaus Cröchern, Ulmenallee 11, 39517 Cröchern**

eingeladen.

In dieser Veranstaltung werden die Anwesenden eingehend über die Durchführung des geplanten Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten sowie insbesondere über Ziele, Ablauf, Abgrenzung und Finanzierung dieses Verfahren informiert.

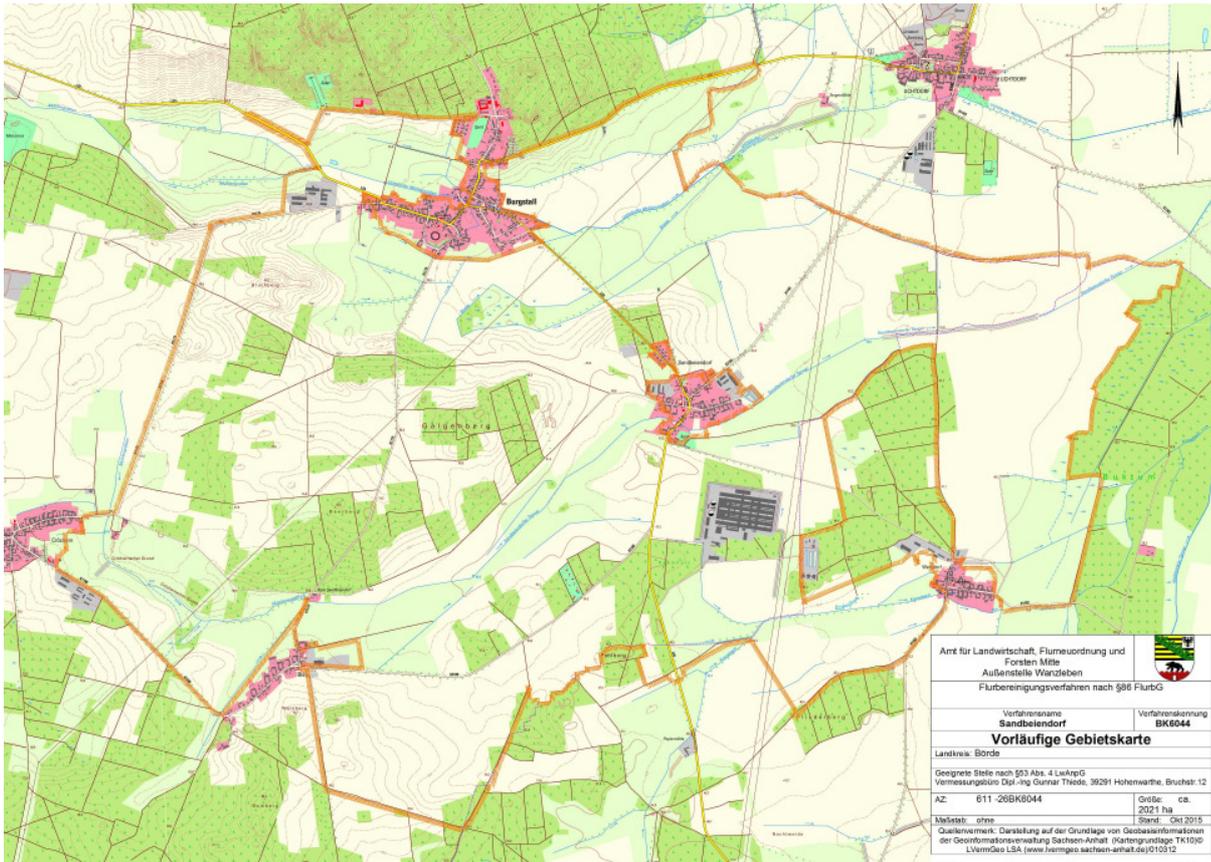
Im Auftrag

gez.

Birgit Wiesner

(DS)

Wanzleben, 09.09.2016



## Stadt Burg – Ortschaft Parchau

### 6. Beschluss – Ortschaft Parchau am 19. September 2016

#### Öffentlicher Teil

Nutzungsvertrag Vereinsraum Fischereiverein Parchau-Ihleburg 1991 e.V.

Beschluss: 103/2016

bestätigt

## Stadt Burg – Ortschaft

### 7. Beschluss – Ortschaft Reesen am 20. September 2016

#### Öffentlicher Teil

Nutzungsvereinbarung Gemeindezentrum Reesen

Beschluss: 125/2016

bestätigt

*Ende der amtlichen Bekanntmachungen*